

## **BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG DER PLANFESTSTELLUNGSUNTERLAGEN ZUR UMGESTALTUNG DES ELLIEHÄUSER BACHES**

Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung zur Umgestaltung des Elliehäuser Baches in Göttingen.

Im Einzelnen ist unter anderem geplant, im Verlauf des Elliehäuser Baches ein Rückhaltebecken zu errichten und unterhalb davon weitere Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen, wie Bau einer Hochwasserschutzmauer, Aufweitungen des Profils, Anlegen eines Hochwassergerinnes und Schaffung von Retentionsräumen. Der geplante Ausbau soll dabei möglichst naturnah erfolgen.

Die Stadt Göttingen, vertreten durch den Fachbereich Tiefbau und Bauverwaltung, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen und durch die Göttinger Entsorgungsbetriebe, Rudolf-Wissell-Straße 5, 37079 Göttingen hat gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit gültigen Fassung die Planfeststellung für das oben genannte Bauvorhaben beantragt. Einzelheiten zu diesem Vorhaben sind aus dem Antrag und den dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung zu entnehmen. Gemäß § 70 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung wird die Auslegung des Antrages und der Unterlagen hiermit bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazu eingereichten Unterlagen kann in der Zeit vom **24.07.2018 bis 23.08.2018** (einschließlich) bei der Stadt Göttingen, im **Dienstgebäude „Neues Rathaus“, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Zimmer 1226, während der Dienststunden am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr, eingesehen werden.**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 06.09.2018 (einschließlich) schriftlich (möglichst in doppelter Ausfertigung) oder zur Niederschrift bei der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Einwendungen sind innerhalb der oben genannten Frist zu erheben. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben (§ 73 Abs. 5 Nr. 2, 3 VwVfG).
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
  - a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
  - b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5, Nr. 4 VwVfG).